

17.04.13

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 - RWBestV 2013)

A. Problem und Ziel

1. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2013 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2013 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
3. Ausweisung des ab dem 1. Juli 2013 maßgebenden Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost).
4. Bestimmung des Anpassungsfaktors und der Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

B. Lösung

1. Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2013 auf 28,14 Euro.
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2013 auf 25,74 Euro.
 2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2013 auf 12,99 Euro.
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2013 auf 11,88 Euro.
 3. Ausgleichsbedarf
 - Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2013 0,9954.
 - Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2013 1,0000.
- Unfallversicherung
- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder beträgt vom 1. Juli 2013 an 1,0025.

- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder beträgt vom 1. Juli 2013 an 1,0329.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2013 in den alten Ländern zwischen 318 Euro und 1 270 Euro monatlich.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2013 in den neuen Ländern zwischen 287 Euro und 1 148 Euro monatlich.

C. Alternativen

Bei der Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte durch Rechtsverordnung besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2013 ergeben sich im Jahr 2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 1 213 Millionen Euro. Davon entfallen rund 1 112 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 3 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 25 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 73 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2014 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2013 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 426 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2 224 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 7 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 49 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 147 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2013 rund 81 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich rund 164 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2013 rund 40 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich rund 79 Millionen Euro erstattet. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund bewegen sich im Rahmen der Ansätze des Bundeshaushalts 2013 und des aktuellen Haushaltseckwertebeschlusses der Bundesregierung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Druck und Versand der Rentenanpassungsmitteilungen entstehen den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 10,76 Millionen Euro. In diesem Betrag sind auch die für die Umsetzung anfallenden IT- (Programmierung) und Personalaufwände berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Bundesrat

Drucksache 287/13

17.04.13

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 - RWBestV 2013)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 17. April 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 - RWBestV 2013)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 – RWBestV 2013)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 68 und 68a sowie den §§ 228b und 255e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68a durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 228b durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) und § 255e zuletzt durch Artikel 4 Nummer 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden sind, sowie § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 6 sowie mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, § 44 Absatz 6 eingefügt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Absatz 1 Satz 2 geändert durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791),
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 255a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 66 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 102 Absatz 4 durch Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2013 28,14 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2013 25,74 Euro.

§ 2

**Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2013 12,99 Euro.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2013 11,88 Euro.

§ 3

Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2013 0,9954.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2013 1,0000.

§ 4

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2013 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0025.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2013 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2013 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0329.

§ 5

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2013 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 318 Euro und 1 270 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 287 Euro und 1 148 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 wird

- der ab dem 1. Juli 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestimmt,
- der ab dem 1. Juli 2013 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestimmt,
- der ab dem 1. Juli 2013 maßgebende Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) ausgewiesen und
- der Anpassungsfaktor und die Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2013 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind, bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; vielmehr werden auch - bundeseinheitlich - die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge sowie beim Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern berücksichtigt. Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge sind zum einen die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und zum anderen die Veränderung bei den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die geförderte private Altersvorsorge. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden. Bei seiner Bestimmung werden jedoch auch die aufgrund der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse bestehenden Besonderheiten im Beitrittsgebiet berücksichtigt.

1.1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 1,50 Prozent, wobei die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2010 zum Jahr 2011) berücksichtigt wird,
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2012 (19,6 Prozent) gegenüber dem Jahr 2011 (19,9 Prozent) um minus 0,3 Prozentpunkte sowie die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) des Jahres 2012 gegenüber 2011 um plus 0,5 Prozentpunkte, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 0,9974 ergeben, und
- den Nachhaltigkeitsfaktor mit 0,9928.

Auf dieser Basis würde sich der bis zum 30. Juni 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2013 von 28,07 Euro auf 28,21 Euro erhöhen. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,50 Prozent beziehungsweise einem Anpassungsfaktor von 1,0050. Auch im Jahr 2013 ist der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau erfolgt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0025 anzuheben ist. Der bis zum 30. Juni 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert erhöht sich daher ab dem 1. Juli 2013 von 28,07 Euro auf 28,14 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,25 Prozent.

1.2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2013 ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den neuen Ländern im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011, wobei auch hier die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2010 zum Jahr 2011, jeweils in den neuen Ländern) berücksichtigt wird. Die so ermittelte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter, die der Bestimmung des ab dem 1. Juli 2013 maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) zugrunde gelegt wird, beträgt 4,32 Prozent.

Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2011 und 2012, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2013 von 24,92 Euro auf 25,74 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,29 Prozent.

2. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

2.1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2013 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 0,25 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 0,25 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2013 beträgt daher 12,99 Euro.

2.2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2013 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 3,29 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 3,29 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2013 beträgt daher 11,88 Euro.

3. Bestimmung des Ausgleichsbedarfs

Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Schutzklausel seit 2005 nicht realisiert wurden, sind seitdem als Ausgleichsbedarf erfasst worden. Der nach einer Rentenanpassung jeweils aktuell bestehende Umfang des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) ist jedes Jahr im Rahmen der Rentenanpassung neu auszuweisen. Er erhöht sich, wenn es bei der Anpassung der Renten zur Anwendung der Schutzklausel kommt beziehungsweise verringert sich bei einem Wert unterhalb von 1,0000 durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen seit dem Jahr 2011. Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung, indem die sich nach Anwendung der Rentenanpassungsformel ergebende Erhöhung von aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) halbiert und der Ausgleichsbedarf sowie der Ausgleichsbedarf (Ost) um den Anteil der unterbliebenen Erhöhung reduziert wird.

Durch den fortgesetzten Abbau des Ausgleichsbedarfs bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2013 verändert sich der bisherige Faktor für den Ausgleichsbedarf von 0,9929 auf den Wert 0,9954. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird mit positiven Rentenanpassungen ab dem Jahr 2014 weiter abgebaut.

Der bis zum 30. Juni 2012 bestehende Ausgleichsbedarf (Ost) in Höhe von 0,9857 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2012 bereits vollständig abgebaut. Da bei der Rentenanpassung (Ost) zum 1. Juli 2013 insoweit kein Abbau eines noch bestehenden Ausgleichsbedarfs (Ost) erforderlich ist und auch keine Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255e Absatz 5, § 255a Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)) zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) gegenüber dem Wert unverändert, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2012 bis zum 30. Juni 2013 bestimmt wurde (§ 68a Absatz 4 in Verbindung mit § 255a Absatz 4 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt somit ab dem 1. Juli 2013 1,0000.

4. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der Unfallversicherung

4.1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0025. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2013.

4.2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0329. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2013.

III. Alternativen

Bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte besteht kein Ermessen. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2013 um 0,25 Prozent in den alten und 3,29 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 1 213 Millionen Euro im Jahr 2013. Ab dem Jahr 2014 ergeben sich je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 426 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2013 rund 81 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich rund 164 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2013 rund 40 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich rund 79 Millionen Euro erstattet.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund bewegen sich im Rahmen der Ansätze des Bundeshaushalts 2013 und des aktuellen Haushaltseckwertebeschlusses der Bundesregierung.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Renten werden zum 1. Juli 2013 in den alten Ländern um 0,25 Prozent und in den neuen Ländern um 3,29 Prozent angehoben. Damit sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

| | 2013 | ab 2014 p.a. |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|
| gesetzliche Rentenversicherung | 1.112 Mio. Euro | 2.224 Mio. Euro |
| darunter | | |
| allgemeine Rentenversicherung | 1.068 Mio. Euro | 2.135 Mio. Euro |
| knappschaftliche Rentenversicherung | 44 Mio. Euro | 89 Mio. Euro. |

Die Mehraufwendungen im Jahr 2013 von 44 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 von jährlich 89 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2013 auf rund 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 auf jährlich rund 7 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat und die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) nach § 127 ALG und § 19 Absatz 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind. Die Mehraufwendungen des Bundes werden in den Ansätzen des Haushalts 2013 und im Finanzplan aufgefangen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2013 rund 25 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich rund 49 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2013 knapp 1 Million Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich gut 1 Million Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2013 insgesamt um rund 48 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 20 Millionen Euro, auf die Länder 28 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2014 insgesamt um jährlich rund 96 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 41 Millionen Euro, auf die Länder 55 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2013 insgesamt um rund 25 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 13 Millionen Euro, auf die Länder 12 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2014 insgesamt um jährlich rund 50 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 26 Millionen Euro, auf die Länder 24 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Druck und Versand der Rentenanpassungsmitteilungen entstehen den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 10,76 Millionen Euro. In diesem Betrag sind auch die für die Umsetzung anfallenden IT- (Programmierung) und Personalaufwände berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI wird der aktuelle Rentenwert beziehungsweise der aktuelle Rentenwert (Ost) auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Nach § 68 Absatz 7 SGB VI sind für die Berechnung des vom 1. Juli 2013 an geltenden aktuellen Rentenwerts und aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Werte des Jahres 2011 und 2010 die bei der Rentenanpassung 2012 verwendeten Daten zu Grunde zu legen. Dementsprechend sind die Werte für diese Jahre der Rentenwertbestimmungsverordnung 2012 entnommen.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2013 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,
- AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
- α = 0,25.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI). Nach § 255a Absatz 3 SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255a Absatz 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2011

alte Länder: 168.152.187 Tsd. Euro

neue Länder: 44.040.858 Tsd. Euro

2012

alte Länder: 171.282.646 Tsd. Euro

neue Länder: 44.709.738 Tsd. Euro.

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2011

alte Länder: 14.760,90 Euro

neue Länder: 13.095,00 Euro

2012

alte Länder: 14.995,80 Euro

neue Länder: 13.308,30 Euro.

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2011

alte Länder: 11.392 Tsd.

neue Länder: 3.363 Tsd.

2012

alte Länder: 11.422 Tsd.

neue Länder: 3.360 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2011 14.755 Tsd.

2012 14.782 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres nach Anlage 1 des SGB VI entfällt (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255a Absatz 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2011

alte Länder: 148.756.041 Tsd. Euro

neue Länder: 23.079.173 Tsd. Euro

2012

alte Länder: 152.332.387 Tsd. Euro

neue Länder: 23.579.834 Tsd. Euro.

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2011

alte Länder: 6.023,33 Euro

neue Länder: 5.270,32 Euro

2012

alte Länder: 6.359,42 Euro

neue Länder: 5.410,58 Euro.

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2011

alte Länder: 24.697 Tsd.

neue Länder: 4.379 Tsd.

2012

alte Länder: 23.954 Tsd.

neue Länder: 4.358 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2011 29.076 Tsd.

2012 28.312 Tsd.

Rentnerquotient 2011 (RQ t-2):

$$RQ_{2011} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2011}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2011}} = \frac{14.755 \text{ Tsd.}}{29.076 \text{ Tsd.}} = 0,5075$$

Rentnerquotient 2012 (RQ t-1):

$$RQ_{2012} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2012}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2012}} = \frac{14.782 \text{ Tsd.}}{28.312 \text{ Tsd.}} = 0,5221$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2013:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5221}{0,5075} \right) * 0,25 + 1 \right) = 0,9928$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2011 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* * \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,
- bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2011 (BE_{t-2}^*) 30.367 Euro und im Jahr 2010 (BE_{t-3}^*) 29.294 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2011 (bBE_{t-2}) 27.949 Euro und im Jahr 2010 (bBE_{t-3}) 27.406 Euro.

$$BE_{t-2} = 30.367 \text{ Euro} * \frac{30.367 \text{ Euro}}{29.294 \text{ Euro}} \Bigg/ \frac{27.949 \text{ Euro}}{27.406 \text{ Euro}} = 30.868 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2012

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2012 (BE_{t-1}) 31.330 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2013:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 28,07 \text{ Euro} * \frac{31.330 \text{ Euro}}{30.868 \text{ Euro}} * \frac{100 - 4,0 - 19,6}{100 - 3,5 - 19,9} * 0,9928$$

$$AR_t = 28,07 \text{ Euro} * \frac{31.330 \text{ Euro}}{30.868 \text{ Euro}} * \frac{76,4}{76,6} * 0,9928$$

$$AR_t = 28,07 \text{ Euro} * 1,0150 * 0,9974 * 0,9928 = 28,21 \text{ Euro} .$$

Es ergibt sich ein neuer aktueller Rentenwert in Höhe von 28,21 Euro, der höher ist als der bisherige aktuelle Rentenwert. In diesem Fall ist bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs, der kleiner ist als der Wert 1,0000 der neue aktuelle Rentenwert nach § 68a Absatz 1 und 3 SGB VI zu ermitteln, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist. Die Rentenwertbestimmungsverordnung 2012 hat zum 1. Juli 2012 den Ausgleichsbedarf mit dem Wert 0,9929 bestimmt. Der zum 1. Juli 2013 zu bestimmende aktuelle Rentenwert ergibt sich daher durch die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungsfaktor. Hierzu ist ein Anpassungsfaktor zu ermitteln, aus dem sich der hälftige Anpassungsfaktor ableitet. Der ausschließlich der rechnerischen Ermittlung des hälftigen Anpassungsfaktors dienende Anpassungsfaktor wird berechnet, indem der nach § 68 SGB VI in Verbindung mit § 255e SGB VI ermittelte neue aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird.

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

AR_t^* = nach § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI berechneter aktueller Rentenwert

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{28,21 \text{ Euro}}{28,07 \text{ Euro}} = 1,0050$$

Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird.

$$\text{hälftiger Anpassungsfaktor}_t = \frac{(\text{Anpassungsfaktor}_t - 1)}{2} + 1 = 1,0025$$

Der neue aktuelle Rentenwert ergibt sich daher aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungsfaktor 1,0025.

$$AR_t = 28,07 \text{ Euro} * 1,0025 = 28,14 \text{ Euro}$$

Der aktuelle Rentenwert wird auf zwei Dezimalstellen gerundet und beträgt damit zum 1. Juli 2013 28,14 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,25 Prozent.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost):

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2013 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wurden die besonderen Gegebenheiten des Beitrittsgebiets berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zur Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich mit der Formel, die für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in

den alten Ländern maßgebend ist, folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2013:

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2011 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \cdot \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2011 (BE_{t-2}^*) 24.070 Euro und im Jahr 2010 (BE_{t-3}^*) 23.603 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2011 (bBE_{t-2}) 22.734 Euro und im Jahr 2010 (bBE_{t-3}) 22.051 Euro.

$$BE_{t-2} = 24.070 \text{ Euro} \cdot \frac{24.070 \text{ Euro}}{23.603 \text{ Euro}} \cdot \frac{22.734 \text{ Euro}}{22.051 \text{ Euro}} = 23.809 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2012

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2012 (BE_{t-1}) 24.837 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2013:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \cdot \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 24,92 \text{ Euro} \cdot \frac{24.837 \text{ Euro}}{23.809 \text{ Euro}} \cdot \frac{100 - 4,0 - 19,6}{100 - 3,5 - 19,9} \cdot 0,9928$$

$$AR_t = 24,92 \text{ Euro} \cdot \frac{24.837 \text{ Euro}}{23.809 \text{ Euro}} \cdot \frac{76,4}{76,6} \cdot 0,9928$$

$$AR_t = 24,92 \text{ Euro} \cdot 1,0432 \cdot 0,9974 \cdot 0,9928 = 25,74 \text{ Euro}.$$

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird auf zwei Dezimalstellen gerundet und beträgt damit zum 1. Juli 2013 25,74 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,29 Prozent.

Zu § 2 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2013 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,96 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2013 um 0,25 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2013 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$12,96 \text{ Euro} * 1,0025 = 12,99 \text{ Euro} .$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2013 12,99 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2013 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 11,50 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2013 um 3,29 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2013 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$11,50 \text{ Euro} * 1,0329 = 11,88 \text{ Euro} .$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2013 11,88 Euro.

Zu § 3 Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)

Nach § 68a Absatz 2 und § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI erhöht sich der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255e Absatz 5, § 255a Absatz 1 SGB VI). Er verringert sich nach § 68a Absatz 3 und § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI, wenn der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs beziehungsweise des Ausgleichsbedarfs (Ost) kleiner ist als 1,0000 und der zum 1. Juli eines Jahres festzusetzende neue aktuelle Rentenwert beziehungsweise aktuelle Rentenwert (Ost) höher ist als die bis zum 30. Juni desselben Jahres geltenden aktuellen Rentenwerte.

Beträgt der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs beziehungsweise des Ausgleichsbedarfs (Ost) 1,0000 und ist bei der Rentenanpassung zum 1. Juli des Folgejahres insoweit kein Abbau eines noch bestehenden Ausgleichsbedarfs beziehungsweise Ausgleichsbedarfs (Ost) erforderlich und gelangt auch keine Schutzklausel (§§ 68a Absatz 1 Satz 1, 255e Absatz 5, 255a Absatz 1 SGB VI) zur Anwendung, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs beziehungsweise des Ausgleichsbedarfs (Ost) unverändert (§ 68a Absatz 4 SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 4 SGB VI).

Ausgleichsbedarf

Der ab dem 1. Juli 2013 geltende Ausgleichsbedarf wird nach § 68a Absatz 3 SGB VI ermittelt, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem hälftigen Anpassungsfaktor des laufenden Jahres multipliziert wird. Hierzu ist ein Anpassungsfaktor zu ermitteln, aus dem sich der hälftige Anpassungsfaktor ableitet. Der ausschließlich der rechnerischen Ermittlung des hälftigen Anpassungsfaktors dienende Anpassungsfaktor

wird ermittelt, indem der nach § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI ermittelte neue aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird.

Berechnung des Anpassungsfaktors

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

AR_t^* = nach § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI berechneter aktueller Rentenwert

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{28,21 \text{ Euro}}{28,07 \text{ Euro}} = 1,0050$$

Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird.

$$\text{hälftiger Anpassungsfaktor}_t = \frac{(\text{Anpassungsfaktor}_t - 1)}{2} + 1 = 1,0025$$

Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Der neue Ausgleichsbedarf ergibt sich daher aus der Vervielfältigung des bisherigen Ausgleichsbedarfs mit dem hälftigen Anpassungsfaktor 1,0025

$$\text{Ausgleichsbedarf}_t = 0,9929 * 1,0025 = 0,9954$$

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2013 0,9954. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von 0,46 Prozent bei den Renten in den alten Ländern. Der Ausgleichsbedarf vermindert sich durch die Rentenanpassung somit um 0,25 Prozentpunkte.

Ausgleichsbedarf (Ost)

Der bis zum 30. Juni 2012 noch bestehende Ausgleichsbedarf (Ost) in Höhe von 0,9857 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2012 bereits vollständig abgebaut. Da bei der Rentenanpassung (Ost) zum 1. Juli 2013 insoweit kein Abbau eines noch bestehenden Ausgleichsbedarfs (Ost) erforderlich ist und auch keine Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255e Absatz 5, § 255a Absatz 1 SGB VI) zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) somit unverändert (§ 68a Absatz 4 SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 4 SGB VI). Der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) bleibt folglich gegenüber dem bisherigen Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) unverändert, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2012 bis zum 30. Juni 2013 bestimmt wurde und beträgt demnach 1,0000 und ist vollständig abgebaut.

Zu § 4 Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher

für die alten Länder ab dem 1. Juli 2013 1,0025. Für die neuen Länder beträgt der Anpassungsfaktor ab dem 1. Juli 2013 1,0329.

Zu § 5 Pflegegeld in der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2013 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen
Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013
(NKR-Nr. 2537)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|---|---------------------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand: | Keine Änderung des Erfüllungsaufwands |
| Wirtschaft Erfüllungsaufwand: | Keine Änderung des Erfüllungsaufwands |
| Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand: | 10,8 Mio. Euro |
| Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. | |

II. Im Einzelnen

Für Druck und Versand der Rentenanpassungsmitteilungen entstehen den Trägern der Rentenversicherung einmalige Kosten in Höhe von knapp 11 Millionen Euro. Weiterer Erfüllungsaufwand resultiert aus der Verordnung nicht.

Das Ressort hat den mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatlerin